



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 03/4-2018/11**
Dokument-Nr.: **2025/406103**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechperson: Miro Ulrich
Zimmernummer: 2.39
Telefon / Fax: 06151 12 5256 / 06151 12 4610
E-Mail: miro.ulrich@rpda.hessen.de
Datum: 26. März 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rüsselsheim / Main nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2024; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Anlagen: -1-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Burghardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltslage der Stadt Rüsselsheim hat am 17. März 2025 ein Gespräch mit Ihnen, der Abteilungsleiterin IV des Hessischen Innenministeriums, Frau Gätcke, sowie weiteren Vertretern der Stadt und der Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums stattgefunden.

Als Ausgangslage ist zunächst festzuhalten, dass sich die städtische Haushaltslage so dramatisch verschlechtert hat, dass in absehbarer Zeit die Zahlungsunfähigkeit droht.

Bereits am 13. Februar 2025 erfolgte auf Arbeitsebene ein erstes Haushaltsgespräch der hiesigen Finanzaufsicht mit Vertretern der Finanzabteilung der Stadt Rüsselsheim. Anlass war die – zum damaligen Zeitpunkt – schon erhebliche Verschlechterung im Haushaltsvollzug 2024, obwohl die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2024 erst am 26. September 2024 beschlossen worden war und sich die Stadt fast ein ganzes Jahr in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Gegenüber dem PLAN ist im IST ein drastischer wirtschaftlicher Einbruch (Verschlechterung von **-19,5 Mio. €** in der vorl. Ergebnisrechnung bzw. **-22,2 Mio. €** in der Finanzrechnung) festzustellen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Inzwischen wurde seitens des Magistrats mitgeteilt, dass neben anderen Entwicklungen zusätzlich Gewerbesteuererträge in zweistelliger Millionenhöhe an einen großen Gewerbesteuerzahler zurückzuzahlen und zugleich auch die Ansätze bei der Gewerbesteuer im Planungszeitraum 2025 bis 2028 deutlich zu reduzieren sind.

Nach den nun vorliegenden Haushaltsdaten vom 6. März 2025 stellt sich die Haushaltslage nunmehr folgendermaßen dar:

Ergebnishaushalt 2025 und Ergebnisplanung 2026 bis 2028:

- Defizit (jahresbezogen) im ordentlichen Ergebnis 2025 in Höhe von **-95,8 Mio. €**,
- Summe jahresbezogene Defizite in der Ergebnisplanung in Höhe von **-142,2 Mio. €**, somit
- Gesamtdefizit bis zum Jahresende 2028 in Höhe von **-238,0 Mio. €**,
- Vorgetragene ordentliche Fehlbeträge zum Ausgleich in Höhe von **-37,8 Mio. €** (prognostiziert zum Jahresende 2024). Im Vergleich zum Planansatz 2024 ist dies eine Verschlechterung von **-19,5 Mio. €**.

Da zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 bereits ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen und keine ordentliche Rücklage vorhanden ist, kann das Defizit im Ergebnishaushalt 2025 gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO nicht ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird in keinem Jahr der Ergebnisplanung 2026 bis 2028 ein Ausgleich prognostiziert.

Nach aktueller Planung kumulieren bis zum Ende des Ergebnisplanungszeitraums im Jahr 2028 ordentliche Fehlbeträge in Höhe von insgesamt **-275,8 Mio. €.**

Finanzhaushalt 2025 und Finanzplanung 2026 bis 2028:

- Ausgleichslücke (jahresbezogen) im Finanzhaushalt 2025 in Höhe von **-90,0 Mio. €**,
- Summe der Ausgleichslücken in der Finanzplanung in Höhe von **-153,8 Mio. €**, somit
- Gesamtausgleichslücke bis zum Jahresende 2028 in Höhe von **-243,8 Mio. €**,
- bereits bestehende Liquiditätslücke in Höhe von **-31,5 Mio. €** (Beginn 2025). Im Vergleich zur im Planansatz 2024 prognostizierten Liquiditätslücke ist dies eine Verschlechterung von **-22,2 Mio. €**.

Die Gesamtausgleichslücke bis zum Ende der Finanzplanung im Jahr 2028 kann nach aktueller Prognose nicht einmal ansatzweise durch vorhandene ungebundene Liquidität gedeckt werden.

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 entstehen nach der aktuellen Planung echte überjährige Liquiditätskredite in Höhe von **-275,3 Mio. €.**

Es ist besonders kritisch anzumerken, dass die nun seitens der Stadt prognostizierten Liquiditätskredite – in einem äußerst kurzen Zeitraum – die seinerzeit bei der Hessenkassenentschuldung abgelösten Kassenkredite von **-195,1 Mio. €** erheblich übertreffen. Die Stadt Rüsselsheim hatte sich nach § 2 Abs. 2 des Hessenkassengesetzes verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten, d. h. insbesondere echte überjährige Liquiditätskredite zu vermeiden. Es besteht daher unmittelbarer Handlungsbedarf.

Die haushaltsrechtlich verantwortlichen städtischen Gremien haben die gesetzliche Verpflichtung, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO nachhaltig zu beachten und entsprechend konsequent umzusetzen. Nur durch engagierte Haushaltsverbesserungen kann der zurzeit fehlende kommunalpolitische Handlungsspielraum – zumindest teilweise – wieder zurückgewonnen werden.

Die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich und fortgesetzt zu hinterfragen. Hierzu ist auch auf die Regelung des § 19 Abs. 1 HGO zu verweisen. Demnach sind von der Stadt Rüsselsheim erforderliche wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen und Angebote in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund der überaus prekären Haushaltslage sind alle noch bestehenden freiwilligen Leistungen der Stadt – ohne Ausnahmen – auf deren Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Falls für diese Leistungen in der Vergangenheit vertragliche Grundlagen geschaffen wurden, sind mögliche Ausstiegsszenarien kurzfristig zu prüfen. **Über die Ergebnisse Ihrer diesbezüglichen Feststellungen und Bemühungen ist im Hinblick auf etwaige Konsolidierungspotenziale bis zum 30. April 2025 umfänglich zu berichten.** Neue vertragliche Verpflichtungen im disponiblen Bereich können keinesfalls zusätzlich übernommen werden. Hierzu behalte ich mir weitergehende aufsichtsbehördliche Maßnahmen vor.

Grundsteuer B:

Am 12. Dezember 2024 wurde von der Stadtverordnetenversammlung u. a. eine Hebesatzsatzung für die Grundsteuer B beschlossen. Diese ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Hierin wurde – ungeachtet der Grundsteuerreform – unverändert ein Hebesatz von 800 v. H. festgesetzt.

Gemäß den vorläufigen Hebesatzempfehlungen des Landes Hessen hätte seinerzeit jedoch mindestens ein Hebesatz von 830 v. H. festgesetzt werden müssen, um eine Aufkommensneutralität bei dieser Steuerart anzustreben. Unter Berücksichtigung der inzwischen ermittelten Grundsteuermessbeträge wäre – nach aktueller Berechnung durch den

städtischen Fachbereich Finanzen – sogar eine Hebesatzanhebung auf über 900 v. H. notwendig, um die Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Somit stellt die beschlossene Festsetzung des Grundsteuer B Hebesatzes auf 800 v. H. faktisch eine Senkung der Grundsteuer B dar. Dieser Ertragsverzicht von **-3,7 Mio. €** ist bei der überaus prekären Haushaltslage der Stadt – bei nachweislich fehlender Ersatzfinanzierung – haushaltswirtschaftlich keinesfalls nachzuvollziehen.

Gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes muss eine finanziell dringend notwendige Anpassung der Hebesatzsatzung spätestens bis zum 30. Juni 2025 erfolgen, damit diese eine Rechtswirkung für das gesamte Kalenderjahr entfalten kann.

Entsprechend Ziffer II. Nr. 5 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 haben die Kommunen im Rahmen ihrer Hebesatzbeschlussfassung die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 4 HGO zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die äußerst kritische Liquiditätssituation der Stadt sind im Zusammenhang mit der erforderlichen unterjährigen Erhöhung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite – auch unabhängig von einem Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 – zwingend Haushaltsverbesserungen zu veranlassen.

Eine Anpassung der Hebesatzsatzung muss vor dem Hintergrund der genannten Frist des Grundsteuergesetzes und der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Stadt Rüsselsheim unbedingt zeitnah umgesetzt werden.

Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Wie dargestellt, droht der Stadt Rüsselsheim aufgrund der bevorstehenden Gewerbesteuererrückzahlung an einen großen Gewerbesteuerzahler die Zahlungsunfähigkeit. Somit ist eine unterjährige Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unerlässlich.

Eine Ausweitung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann nur in enger Abstimmung mit der Finanzaufsicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage wird eine Erhöhung dieses Höchstbetrages mit der ausdrücklichen Erwartung verbunden, dass seitens der politisch Verantwortlichen umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die Liquiditätssituation nachhaltig zu verbessern.

In dieser schwierigen haushaltswirtschaftlichen Situation müssen daher von allen städtischen Verantwortungsträgern – auch vor dem Hintergrund deren Verpflichtung zum Wohle der Stadt zu handeln – ggf. auch kommunalpolitisch unerwünschte Entscheidungen getroffen werden.

Nach Einschätzung der Finanzaufsicht ist somit – im Hinblick auf die drohende Zahlungsunfähigkeit – eine unverzügliche deutliche Anhebung der Grundsteuer B alternativlos, da derzeit nicht erkennbar ist, dass andere Haushaltsverbesserungen kurzfristig umgesetzt werden können.

Auswirkung der Haushaltssituation auf die städtischen Investitionen:

Bereits im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2024 vom 13. Dezember 2024 wurde die Stadt Rüsselsheim darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgesehene Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO nicht im vollen Umfang genehmigt werden können. Demnach konnten auch evtl. unterjährig vorgesehene Einzelgenehmigungen für Kredite – wegen dem dargelegten schlechten Stand der städtischen finanziellen Leistungsfähigkeit – gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO künftig nicht bzw. nur sehr eingeschränkt in Aussicht gestellt werden.

Wie gezeigt, hat sich aufgrund der deutlichen Verfehlung im Haushaltsvollzug 2024 sowie dem Einbruch bei der Gewerbesteuer die finanzielle Leistungsfähigkeit nochmals dramatisch verschlechtert. **Daher kann ab sofort seitens der Finanzaufsicht eine Einzelgenehmigung für Kredite nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO für vorgesehene Investitionskredite nur noch im Ausnahmefall und bei nachvollziehbar dargelegter Unabweisbarkeit einer Investitionsmaßnahme erteilt werden.**

Rechtliche Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung:

Seit dem 1. Januar 2025 befindet sich die Stadt wieder in der vorläufigen Haushaltsführung und hat dabei zwingend und ohne Ausnahme die einschränkenden Bestimmungen des § 99 HGO zu beachten. Auszahlungen, die nicht mit der vorläufigen Haushaltsführung vereinbar sind, stellen eindeutig einen Rechtsverstoß dar, der auch dienstaufsichtsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann.

Alle Auszahlungen, die nicht mit den gesetzlichen Vorgaben des § 99 HGO vereinbar sind, dürfen erst nach der Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2025 – nach Haushaltsgenehmigung und öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung – geleistet werden. Als Anlage ist diesem Schreiben der mit dem Innenministerium abgestimmte Leitfaden zur vorläufigen Haushaltsführung beigelegt.

Personalbewirtschaftung:

Vor dem Hintergrund der erheblichen Ausweitung des Stellenplanes seit dem Jahr 2018 um über 400 Stellen und des hohen Anteils von unbesetzten Stellen (rd. 300!) sowie der überaus prekären Haushaltslage sollte eine Stellenbesetzungs- / Beförderungssperre zur Anwendung kommen.

Diese Sperre sollte für freie bzw. freiwerdende Stellen bis auf weiteres gelten. Die Stadt muss grundsätzlich durch organisatorische Maßnahmen – beispielsweise interne Abordnungen – die Aufgabenerfüllung sicherstellen. Nur in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Darüber hinaus ist es angezeigt, eine deutliche Reduzierung der Gesamtstellen vorzunehmen, da die aktuell ausgewiesenen Stellen und die aus der Personalbewirtschaftung resultierenden Belastungen des städtischen Haushaltes zumindest mittelfristig nicht mehr im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Rüsselsheim stehen.

Diese Einschnitte im Personalbereich entsprechen auch den aktuellen Personalmaßnahmen des Landes Hessen in dessen zurzeit schwierigen Haushaltssituation. Auf Landesebene wird ein entsprechender Sparbeitrag dadurch eingefordert, dass jede dritte freiwerdende Stelle nicht mehr nachbesetzt wird.

Auch andere Kommunen zeigen in diesem Belastungsbereich bereits nachhaltige Konsolidierungsbemühungen.

Daher werden von der Stadt Rüsselsheim einschneidende Maßnahmen – vergleichbar mit den Einschränkungen des Landes – als Reaktion auf die überaus prekäre Lage unbedingt erwartet.

Anhebung des Kostendeckungsgrades im Gebührenbereich:

Sofern in den Gebührenbereichen eine Unterdeckung bestehen sollte, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine dauerhafte Steigerung des Kostendeckungsgrades zu erreichen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben wird ausdrücklich hingewiesen

Vor dem Hintergrund der äußerst prekären Haushaltsslage, aber insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben, müssen ggf. in den Gebührenbereichen erforderliche Anpassungen der Kostendeckungsgrade unbedingt zeitnah umgesetzt werden.

Haushaltsberatungsgespräch mit dem Hessischen Rechnungshof am 12. August 2021:

Im Rahmen des Haushaltsberatungsgespräches mit dem Hessischen Rechnungshof (HRH) haben sich in dessen Haushaltsanalyse deutliche Auffälligkeiten zu vergleichbaren Kommunen gezeigt. Insbesondere in den Produktbereichen Sportförderung, Kultur und Wissenschaft, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV wies die Stadt Rüsselsheim überdurchschnittliche Belastungen aus. Infolge-

dessen wurden vom HRH verschiedene Konsolidierungspotenziale aufgezeigt, um die Defizite zu senken und die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern.

Zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist es zwingend notwendig, insbesondere die herausgearbeiteten Auffälligkeiten aufzugreifen. Eine weitestgehende Konsolidierung muss in dieser dauerhaft defizitären Haushaltssituation endlich umgesetzt werden, weil mit einer Entlastung der städtischen Finanzen von anderer Seite nicht gerechnet werden kann.

Dabei müssen – ohne Ausnahme – alle Aufgabenbereiche und Standards mit einbezogen werden. Letztlich darf es hierbei keine „Denkverbote“ mehr geben.

Die vor ca. drei Jahren von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung eingerichtete „Arbeitsgruppe Haushalt“ konnte – trotz der nachvollziehbaren Feststellungen des HRH und externer Beratung – offensichtlich bisher keine brauchbaren Haushaltsverbesserungen erarbeiten. Die nun beabsichtigte „Task Force Konsolidierung“ ist zwar zu begrüßen, kann aber nicht als eine hinreichende Konsolidierungsbemühung qualifiziert werden und wirkt erst in der Zukunft.

Haushaltsverfahren 2025:

Mit der Zielrichtung, einen genehmigungsfähigen Haushalt 2025 zu konzipieren und den Zustand der vorläufigen Haushaltsführung möglichst zeitnah zu beenden, muss unverzüglich eine Befassung mit dem aktuellen Ist-Zustand erfolgen und es sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine potenziell genehmigungsfähige Haushaltssituation zu erreichen. Hier stehen die politisch Verantwortlichen in der haushaltsrechtlichen Verpflichtung, nachhaltig wieder geordnete finanzielle Verhältnisse sicherzustellen.

Die Stadt Rüsselsheim wird deshalb entsprechend Ziffer II. Nr. 2 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 aufgefordert, alle vorhandenen Konsolidierungspotenziale ertrags- und aufwandsseitig zu prüfen und auszuschöpfen.

Nur bei schnell wirksamen Konsolidierungsmaßnahmen – schon bei Aufstellung des Haushalts für 2025 – kann die Stadt ggf. eine Haushaltsgenehmigung – jedoch mit wahrscheinlich erheblichen aufsichtsbehördlichen Einschränkungen – erreichen und eine Zahlungsunfähigkeit verhindern.

Andere Kommunen, die sich in vergleichbaren Haushaltssituationen befinden, haben sich den Herausforderungen gestellt und bereits entsprechende einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen, um ihre hauswirtschaftliche Lage deutlich zu verbessern. Dies wird von der Stadt Rüsselsheim ebenfalls erwartet.

Daher muss von der Stadt Rüsselsheim die bereits dargelegte kurzfristige Erhöhung der Grundsteuer B, die Festsetzung von weitestgehend kostendeckenden Gebühren, eine Reduzierung der Investitionsmaßnahmen auf einen unabweisbaren Umfang sowie ein spürbarer Stellenabbau umgesetzt werden.

Andernfalls kann eine Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 nicht in Aussicht gestellt werden.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung:

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO unverzüglich im Wortlaut bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist mir nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Fuhrmann
Regierungsvizepräsident